



Nr. 27/2021
ausgegeben am: **26.04.2021**

INHALT

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 14.05.2021

112

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a sowie des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021 in der ab 23. April 2021 gültigen Fassung, erlässt die Stadt Hagen folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen haben erwachsene Personen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen, sofern ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt ausdrücklich auch beim Umgang mit zu betreuenden Kindern. Liegen Gründe vor, die aus pädagogischer Sicht dem Tragen einer medizinischen Maske entgegenstehen, besteht diese Verpflichtung ausnahmsweise nicht.
2. Die Anzahl der an einer Trauung teilnehmenden Personen darf dreißig nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl werden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt.
3. Die Anzahl der an einem Gottesdienst oder an einer sonstigen Versammlung zur Religionsausübung teilnehmenden Personen darf hundert nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Personenzahl sind 10 Quadratmeter pro Person zugrunde zu legen, die Höchstdauer beträgt 90 Minuten.
4. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands und unabhängig von einer Abtrennung durch Glas oder Plexiglas auch für Bedienstete im Einzelhandel.
5. Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, dies gilt nicht für die fahrzeugführende Person. Kinder bis zum Schuleintrittsalter, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen und reine Transifahrten, sind von der Verpflichtung ausgenommen.
6. Entgegen der aktuellen Regelung in I. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (CoronaAV-Einrichtungen) sind Besuche auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen pro Besuch, zu beschränken. Die übrigen Regelungen der CoronaAV-Einrichtungen bleiben unberührt.
7. Sowohl Besucherinnen und Besucher, als auch das Pflegepersonal der Voll- und Teilzeitpflege, Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten sowie Beschäftigte in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind unabhängig vom unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Personen und unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Räumlichkeiten des Besuchs- bzw. Einsatzortes zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.
8. Auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen sowie betreute Personen in Einrichtungen werden bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunter-

bringung isoliert untergebracht und mindestens zum Ende dieses Zeitraums durch einen PCR-Test auf COVID-19 getestet.

9. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um alle Schulen sowie um Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Hagen wird angeordnet. Die Verpflichtung gilt ausschließlich im öffentlichen Raum. Die Ausnahmen gem. § 3 Abs. 4 CoronaSchVO bleiben von dieser Anordnung unberührt.
10. In den nachfolgend genannten Bereichen der Hagener Innenstadt, des Hagener Hauptbahnhofes sowie der Hagener Stadtteile sind Personen zum Tragen einer Alltagsmaske verpflichtet:

Berliner Platz (Bahnhofsvorplatz)

Am Hauptbahnhof

Graf-von-Galen-Ring von Bergischer Ring bis Märkischer Ring

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Innenstadtring:

- Mittelstraße
- Körnerstr.
- Dahlenkampstr.
- Pothofstr.
- Holzmüllerstr.
- Am Hohen Graben
- Schürmannstr.
- Mollstr.
- Am Elbersufer
- Dr. Ferdinand-David-Park
- Marienstr.
- Rathausstr.
- Badstr.
- Friedrich-Ebert-Platz
- Kampstr.
- Hohenzollernstr.
- Sparkassenkarree
- Adolf-Nassau-Platz
- Volkspark
- Karl-Marx-Str.
- Springmannstr.
- Neumarktstr.
- Grabenstr.
- Hindenburgstr.
- Gerberstr.
- Stresemannstr.
- Martin-Luther-Str.
- Hugo-Preuß-Str.
- Bahnhofstr.
- Am Widey
- Voswinkelstr.
- Elberfelder Str.
- Mariengasse
- Goldbergstr.
- Spinnigasse
- Konkordiastr.
- Humboldtstr.
- Hochstr. von Bergischer Ring bis Konkordiastr.
- Prentzelstr.
- Viktoriastr.
- Bergstr.
- Augustastr. von Bergischer Ring bis Bergstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 22.00 Uhr

Stadtteilzentrum Haspe:

- Voerder Str. von Leimstr. bis Kölner Str.
- Kölner Str. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Berliner Str. von Tillmannstr. bis Kölner Str.
- Swolinkzystr. von Tillmannstr. bis Frankstr.
- Werkstr.
- Hüttenplatz

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

- Vollbrinkstr.
- Tillmannstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Berliner Str.
- Ernst-Meister-Platz
- Frankstr. von Kurt-Schumacher-Ring bis Swolinkstr.
- Stenney
- Waldecker Str.
- Talstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Boele:

- Osthofstr. von Denkmalstr. bis Hospitalstr.
- Hospitalstr. von Osthofstr. bis Hagener Str.
- Boeler Kirchplatz
- Teichstr.
- Kirchstr.
- Boeler Marktplatz
- Hilgenland von Boeler Marktplatz bis Schwertes Str.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Stadtteilzentrum Hohenlimburg:

- Bahnstr. von Grünrockstr. bis Mühlenbergtr.
- Langenkampstr. von Bahnstr. bis Freiheitstr.
- Bahnhof Hohenlimburg
- Freiheitstr. von Langenkampstr. bis Stennerstr.
- Herrenstr.
- Lohmannstr.
- Gaußstr.
- Brucker Platz
- Limburger Freiheit
- Markt
- Preinstr.
- Grünrockstr.
- Limburger Freiheit
- Dieselstr.
- Marktplatz

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

Hagen-Eisey:

- Möllerstr. von Esserstr. bis Lindenbergrstr.

Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 19.00 Uhr.

An bereitgestellten Aschenbechern ist das Rauchen gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Nahrungsmitteln nur im Stehen oder Sitzen ohne Mund-Nasen-Schutz gestattet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Diese sind auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

11. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 14.05.2021.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG
- § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)
- § 16a Abs 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 05. März 2021
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (ZVO-IfSG) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)
- § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine nach wie vor sehr hohe Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zumindest zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus ist bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl oder in den Fällen, in denen sich Personen sehr nahkommen, deutlich erhöht und es besteht die Gefahr, dass sich Infektionen in der weiteren Bevölkerung verbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder einer besonderen Struktur der zu erwartenden Besucher sowie Begegnungen mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten unterbleiben müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Die Stadt Hagen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes für das Ergreifen dieser Maßnahmen zuständig (§ 3 ZVO IfSG).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus, insbesondere der nunmehr aufgetretenen Virusmutationen, nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann.

Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden.

Insbesondere ist es aufgrund des in Hagen anhaltend hohen und in den letzten Tagen wieder stark ansteigenden Niveaus des Inzidenzwertes

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

erforderlich, w eiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen beim Umgang mit zu betreuenden Kindern trägt im besonderen Maße der Erkenntnis Rechnung, dass Infektionen zunehmend nicht mehr auf ein konkret bestimmbares Zusammentreffen vieler Menschen z.B. bei größeren Feierlichkeiten oder vergleichbaren Großereignissen zurückgeführt werden können, sondern vielmehr anzunehmen ist, dass es auch in einzelnen Gruppen von zu betreuenden Kindern mit einer hohen Personendichte zu Ansteckungen gekommen ist. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere die Virusmutationen zu einer erhöhten Gefahr von Infektionen bei Kindern führt. Gerade die zunehmende Ausbreitung der Virusmutationen verstärkt die Gefahr von Ansteckungen im Bereich der Kinderbetreuung. Diese Maßnahme trägt dazu bei, das Ansteckungsrisiko bei unvermeidbaren Kontakten im Rahmen der Kinderbetreuung zu reduzieren.

Gleiches gilt für die angeordnete Reduzierung der Teilnehmerzahl an Trauungen auf maximal dreißig. Auch diese trägt in besonderem Maße dazu bei, das Ansteckungsrisiko innerhalb einzelner Personengruppen oder -ansammlungen zu mindern. Die Erfahrungen bei Trauungen haben gezeigt, dass hier nicht durchgehend von der Einhaltung eines Mindestabstands auszugehen ist.

Außerdem zeigt sich insbesondere bei den aktuellen Anmeldungen, dass die Anzahl der teilnehmenden Personen an Versammlungen zur Religionsausübung, auch und besonders in den Abend- und Nachtstunden, zur Kontaktreduzierung begrenzt werden muss, weil auch hier die gebotenen Mindestabstände nicht eingehalten werden. Ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen muss bei der derzeitigen Infektionslage in Hagen zur Vermeidung der weiteren Ausdehnung des Infektionsgeschehens unbedingt vermieden werden. Die angeordnete Teilnehmerbeschränkung ist vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens angemessen. Das Feiern von Gottesdiensten bleibt im Grundsatz erlaubt. Im Übrigen zeigt die Erfahrung der letzten Monate, dass die Religionsausübung nicht von Präsenzgottesdiensten abhängig ist.

Das Tragen einer medizinischen Maske unter Ziffer 3 dieser Verfügung bezieht sich auf eine erhöhte Ansteckungsgefahr im Einzelhandel, die durch das Tragen einer medizinischen Maske in den dort angesprochenen Bereichen deutlich verringert werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass ein bloßes Vorhandensein von Glas oder Plexiglas eine Infektion nicht komplett ausschließen können.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen kann der Mindestabstand gemäß der CoronaSchVO nicht eingehalten werden. Daher handelt es sich um eine zielgerichtete Schutzmaßnahme für Gemeinschaftsfahrten, dass von den mitfahrenden Personen eine medizinische Maske getragen wird.

Die immer noch zu verzeichnenden Ansteckungen innerhalb von Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten sowie bei Beschäftigten in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe haben mich dazu veranlasst, die seit dem 15.03.2021 durch die CoronaVEinrichtungen gelockerten Besuchsregelungen, einzuschränken. Das Risiko einer Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen durch eine höhere Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen oder Besuchern wird als zu hoch eingestuft. Daher wird die Besuchsmöglichkeit auf zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin oder Bewohner jeweils durch maximal zwei Personen, im Außenbereich auf jeweils vier Personen beschränkt. Außerdem sehe ich mich veranlasst, auch dort die Maskenpflicht w eiterhin bestehen zu lassen. Dies gilt auch ausdrücklich über den Impfstatus der zu betreuenden Person, der Besucherin/des Besuchers oder des Personals hinaus. Grund dafür ist die deutliche Zahl an Impfdurchbrüchen, insbesondere auch in Alten- und Pflegeheimen. Durch das generelle Tragen einer FFP-2-Maske soll dies verhindert werden.

Als w eiterhin w ichtige Maßnahme werden auch asymptomatische Bewohnerinnen und Bewohner sowie betreute Personen in Einrichtungen

bei Neuaufnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei Verlegung bzw. Rückverlegung aus dem Krankenhaus für 7 Tage in Einzelunterbringung isoliert untergebracht und zum Ende zwingend durch einen PCR-Test, nicht durch einen Schnell- oder Selbsttest getestet. Damit werden Ansteckungen innerhalb der Pflegeheime weiterhin eingedämmt und w eitere Ausbrüche verhindert.

Seit der leichten Öffnung des Schulbetriebes sowie des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot stellt die Schutzmaßnahme einer Verpflichtung zum Tragen einer Maske in einem Umkreis von 50 m um Schulen und Kindertagesstätten gegenüber der bei einem Unterbleiben dieser Maßnahme zu erwartenden kompletten Schließung der Schulen ein geringeres Maß an Einschränkungen dar, da der eigentliche Schulbetrieb aufgenommen und aufrechterhalten werden kann.

Insbesondere die angeordnete Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen der Innenstadt, des Hauptbahnhofes sowie der Stadtteile fußt auf dem Erkenntnisgewinn, dass sich die Ursachen für die aktuell noch immer hohe Anzahl von Neuinfektionen in Hagen nicht durch lokale Faktoren eingrenzen lässt. Vielmehr ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen.

Bei dem Bereich Am Hauptbahnhof, Berliner Platz, Graf-von-Galen-Ring von Bahnhofstraße bis Martin-Luther-Straße und Bahnhofstraße von Graf-von-Galen-Ring bis Stresemannstraße sowie dem sich daran anschließenden Innenstadtring handelt es sich um einen öffentlichen Raum, der vor allem durch den angrenzenden Hagener Hauptbahnhof sowie den Zentralen Omnibusbahnhof mit starkem Schüler-, Pendler- und Besucherverkehr geprägt ist. Die zeitliche Vorgabe war vor diesem Hintergrund w ie geschehen festzulegen, um dem Ansteckungs- und Verbreitungsrisiko zum einen durch den Schüler- sowie Berufsverkehr am Morgen, Mittag sowie am Abend und zum anderen den Zu- bzw. Abstrom von Besuchern, die mit dem Öffentlichen Personennahverkehr an- bzw. abreisen mit den notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz entgegenzuwirken.

Gleiches gilt für den Bereich des Innenstadtringes. Bei den hierunter näher festgelegten Straßen handelt es sich um die Haupteinkaufsstraßen der Hagener Innenstadt, w elche in den unter 8. definierten Zeiten einer erhöhten Frequentierung ausgesetzt sind. Mit einer erhöhten Frequentierung des Innenstadtbereiches darf auch nicht erst gerechnet werden, nachdem der Einzelhandel wieder geöffnet haben wird. Vielmehr hat die Rückkehr zum Schulbetrieb sowie das damit einhergehende Angebot der Kinderbetreuung zu einem deutlichen Zuwachs des Personenverkehrs in den genannten Bereichen geführt.

Ebenso von dieser Entwicklung und insbesondere durch die Schulöffnung betroffen sind die Stadtteile, für die die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske daher gleichermaßen anzuordnen war.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist nach § 28a Abs. 3 IfSG insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz). Bei Überschreitung des Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

In seiner aktuellen Risikobewertung für Deutschland schreibt das Robert-Koch-Institut, dass die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) besorgniserregend ist. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) wurden inzwischen auch in Deutschland nachgewiesen. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten scheint es zu einer Verschlimmerung der Lage zu kommen. Außerdem muss befürchtet werden, dass die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Hagen liegt derzeit bei 268,2 (Datenstand 26.04.2021, 0.00 Uhr) und hat damit den Schwellenwert von 50

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

noch immer deutlich überschritten, Die örtlichen Krankenhäuser melden einen Mangel an freien Bettenkapazitäten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist gefährdet.

Neben der hohen 7-Tages-Inzidenz in Hagen, die bei einem Vergleich aller 53 Kommunen in NRW derzeit einen der höchsten Werte darstellt, wurden durch das Gesundheitsamt der Stadt Hagen bereits auch die Virusvarianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28) festgestellt. Vor allem das Vorhandensein dieser neuen Varianten ist als besorgniserregend einzustufen.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie seiner in Hagen bereits festzustellenden Virusvarianten sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Daher braucht es dringend weitere Maßnahmen, um das Ziel von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern gerechnet auf die letzten 7 Tage schnellstmöglich zu erreichen.

Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die getroffenen Anordnungen die einzig möglichen wirksamen und verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Gegenüber eines bei einem Unterbleiben der Anordnungen zu erwartenden verschärften Lockdowns mit weiterführenden Einschränkungen des sozialen Lebens stellen die angeordneten Maßnahmen ein geringeres Maß an Einschränkung dar.

Um das Ziel zu erreichen, die Verbreitung des Virus zu verzögern, sehe ich mich daher veranlasst, die oben genannten Maßnahmen zu treffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 26.04.2021

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Nutzfahrzeug bis 3,5 t
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY4S
Austausch der Rollenlager Edelstahl bei der Brücke Nöhstraße in Hagen Vorhalle
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4U
Barrierefreier Umbau von 7 Bushaltestellen im Stadtgebiet
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY4G
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug - HLF
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYMU
Erschließung Raiffeisenstr.
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY47
Endausbau Steinbruch Vorhalle
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.05.2021
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YY48

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Hagen beteiligt sich am bundesweiten Aktionstag Substitution

26. April 2021 – Das Thema Substitution in den Mittelpunkt rücken und mehr niedergelassene Ärzte für die Behandlung mit einem Ersatzstoff gewinnen: Mit diesem Ziel findet am Mittwoch, 5. Mai, erstmalig der bundesweite Aktionstag Substitution statt, an dem sich auch die Stadt Hagen mit zahlreichen Angeboten zur Information und Kommunikation beteiligt.

In Hagen gibt es wie in vielen anderen Städten und Kreisen einen deutlichen Mangel an Medizinern, die zur Substitutionsbehandlung, also der Behandlung heroinabhängiger Patienten mit Ersatzstoffen, bereit sind. Vor etwa 20 Jahren standen noch dreizehn niedergelassene Ärzte in Hagen zur Verfügung, mittlerweile ist diese Zahl stark rückläufig. Aktuell führen nur noch sieben Praxen aktiv die Behandlung durch. Die Erreichbarkeit von Substitutionsplätzen wurde durch den Umzug der Substitutionsambulanz des Katholischen Krankenhauses Eusey aus Hohenlimburg in die Hochstraße bereits deutlich verbessert, ein bedeutender Pfeiler dieser Therapieform. Wichtig ist jedoch die Gewinnung weiterer niedergelassener Ärzte, um eine gute Versorgung zu gewährleisten.

Der bundesweite Aktionstag am 5. Mai soll zum einen für Vernetzung und Öffentlichkeit sorgen, um weitere Mediziner auf die Notwendigkeit einer qualifizierten Substitution aufmerksam zu machen. Zum anderen sollen Patienten über Neuerungen informiert und mögliche vorhandene Fehlinformationen aufgedeckt und diskutiert werden. Zudem bietet sich die Möglichkeit, mit den ansässigen Ärzten in Kontakt zu treten, sich kennenzulernen und wechselseitig einen Zugang zu Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln zu erhalten. Die Kommunale Drogenhilfe, die Drogen-therapeutische Ambulanz und die Streetworker der Stadt Hagen unterstützen den Aktionstag mit verschiedenen Infomaterialien.

Initiative „100.000 Substituierte bis 2022“ Der Aktionstag Substitution ist Teil der Initiative „100.000 Substituierte bis 2022“ der Deutschen Aids-Hilfe, des JES (Junkies, Ehemalige und Substituierte) Bundesverbandes und des akzept e.V. mit Unterstützung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung. Die Initiative möchte dazu beitragen, die rechtlichen und medizinischen Veränderungen der Substitutionsbehandlung bekannter zu machen sowie dringend erforderliche strukturelle Veränderungen in den Blick zu nehmen.

Aktuelle Studien gehen von etwa 165.000 Heroinkonsumenten in Deutschland aus, etwa 80.000 Menschen werden mit einem Ersatzstoff behandelt. Das Ziel ist es, bis 2022 weitere 20.000 Heroinkonsumenten in die Substitutionsbehandlung zu führen und so eine Versorgungsquote von 60 Prozent zu erreichen. Auch unter den aktuellen Pandemiebedingungen ist es möglich, eine hohe Anzahl der noch knapp 80.000 unbehandelten beziehungsweise nicht substituierten Heroinkonsumenten in eine erfolgreiche Behandlungsform zu integrieren.

Weitere Informationen gibt es bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunalen Drogenhilfe, Bereich Psychosoziale Betreuung, unter Telefon 02331/207-5667 (Eva Brühl), unter Telefon 02331/207-5666 (Ralf Cramer) und unter Telefon 02331/207-5665 (Saskia Schwab).

VHS: Online-Vortrag über Essen und Trinken aus archäologischer Sicht

26. April 2021 – Wie sah eigentlich das älteste Brot aus und was hat man mit Getreide noch gemacht? Wann wurde der Käse entdeckt und wie oft gab es wohl Fleisch zu essen? Diesen und anderen „lukullischen“ Fragen widmet sich Prof. Dr. Thomas Knopf in einem Online-Vortrag der Volkshochschule Hagen (VHS) am Mittwoch, 28. April, um 19 Uhr.

Auch alkoholische Getränke werden beleuchtet: vom Honigwein, auch Met genannt, über das Bier bis hin zum Wein reicht das Spektrum der Getränke auch schon in vorgeschichtlichen Zeiten. Diese spielten besonders bei Festen und Feierlichkeiten eine wichtige Rolle, etwa bei den Kelten. Aus Sicht unserer heutigen Überflussgesellschaft stellt sich schließlich die Frage: Hatte man früher eigentlich genug zu essen oder waren die Menschen immer hungrig oder sogar unterernährt?

Eine Anmeldung zu dem Vortrag ist bei der VHS unter der Kursnummer 0132V bis Mittwoch, 28. April, 12 Uhr, entweder unter Telefon 02331/207-3622 oder über die Webseite www.vhs-hagen.de möglich. Mit der Anmeldebestätigung werden die Zugangsdaten für den Vortrag per E-Mail versendet. Voraussetzung für das Sehen und Hören des Vortrags ist ein PC, Laptop oder Smartphone mit einer Internetverbindung.

Stadtbücherei Hagen: Malaktion zum Geburtstag von Rabe Socke

26. April 2021 – Rabe Socke wird 25 Jahre alt. Das feiert die Stadtbücherei auf der Springe ab Freitag, 30. April, bis einschließlich Freitag, 14. Mai, mit einer besonderen Aktion für alle interessierten Kinder.

Damit es eine richtig bunte Feier wird, möchte die Kinderbücherei eine kunterbunte Sockengirlande ins Fenster hängen. Wer mitfeiern möchte, kann sich an der Stadtbücherei eine Malvorlage abholen, diese Zuhause nach Lust und Laune bemalen und das fertige Kunstwerk wieder bei der Bücherei abgeben. Dann schmückt das Team der Kinderbücherei mit allen Socken das Geburtstagsfenster für Rabe Socke. Das Mitfeiern lohnt sich: für jede bemalte Socke, die in der Bücherei abgegeben wird, gibt es eine kleine Überraschung.

Die Malvorlagen können jeweils montags und dienstags; sowie donnerstags und freitags von 10 bis 16 Uhr am Hintereingang der Stadtbücherei abgeholt werden. Weitere Informationen erhalten Interessierte unter www.hagen.de/stadtbuecherei oder unter Telefon 02331/207-3591.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de